



Spielmannszug Herne Süd 1987



Vereinssatzung

1. Name, Sitz und Zweck

Der am 30. Januar 1987 in Herne gegründete Spielmannszug führt den Namen „**Spielmannszug Herne-Süd 1987**“. Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Musik.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nur durch die Mitgliedsversammlung mit unterschriebener Kenntnisnahme der Satzung. Bei der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag für 12 Monate im Voraus zu entrichten. Erst danach werden Instrumente und Uniformen ausgegeben.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten, trotz Mahnung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zuzustellen.

4. Ausmarsch (Antreten)

Vor und während des Ausmarsches besteht für alle uniformierten Mitglieder ein eingeschränktes Alkoholverbot. Ausnahmen können nur durch den anwesenden geschäftsführenden Vorstand erteilt werden. Diese Personen sind berechtigt, bei nicht korrekter Erscheinung und Verhalten eines uniformierten Mitgliedes sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

5. Beiträge

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Beiträge sind im Voraus zu begleichen. Bei Aufnahme in den Verein sind mindestens 12 Monate im Voraus zu entrichten. Nicht gezahlte Beiträge werden angemahnt.
- c) Alle gezahlten Eigenanteile für diverse Anschaffungen (Kleidung, Instrumente, etc.) werden nicht erstattet.
- d) Bei vorzeitigem Austritt werden bezahlte Beiträge nicht erstattet.
- e) In finanziellen Härtefällen kann beim Vorstand eine Beitragsreduzierung auf 1€ monatlich schriftlich beantragt werden.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen;
- b) der Mitarbeiterkreis;
- c) der Vorstand.

7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

- a) Bei Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann in der Jugendversammlung durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.)
- d) Gewählt werden können alle volljährigen, aktiven und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

8. Mitgliedsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins gegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll und in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte Mitglieder es beantragen; bei Wahlen, wenn zwei oder mehr Bewerber zur Wahl stehen.

9. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen oder sich bei Ausmärschen ungebührlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben und Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied persönlich mitzuteilen.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Otto Callenberg
1. Schriftführerin: Joaline Callenberg
1. Kassiererin: Manuela Callenberg

2. Vorsitzende: Kerstin Teske
2. Schriftführer: Andre Callenberg
2. Kassiererin: Anja Hoffmann

10. Vorstand

- a) Der Vorstand arbeitet
- als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
 - als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, Jugendwarte und Corpsführer.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- c) Der Ressortleiter für Jugendarbeit wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 Buchstabe d der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendarbeit bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- e) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises;
 - die Bewilligung von Ausgaben;
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- g) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- h) Weitere in der JHV gewählten Ämter (die nicht zum Vorstand gehören) sind:
- Kleiderwarte
 - Instrumentenwarte
 - Kassenprüfer
 - Pressewart

11. Protokollierung

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten oder von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Otto Callenberg
1. Schriftführerin: Joaline Callenberg
1. Kassierer:in: Manuela Callenberg

2. Vorsitzende: Kerstin Teske
2. Schriftführer: Andre Callenberg
2. Kassierer:in: Anja Hoffmann

12. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei:

- a) jährlich eine Entlastung des Vorstandes zu erfolgen hat,
- b) jährlich Neuwahlen des halben Vorstandes stattzufinden haben:

1. Jahr: 1. Vorsitzender
 2. Schriftführer
 1. Kassierer

2. Jahr: 2. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 2. Kassierer

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

13. Kassenprüfung

- a) die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen können in jedem Jahr zweimal, durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, geprüft werden.
Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) Das Geschäftsjahr beläuft sich von einer Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- c) Von Jahreshauptversammlung bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösung des Vereins.)

14. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am **09. April 2017** genehmigt.

(Otto Callenberg)

1. Vorsitzender
Spielmannszug Herne-Süd 1987

Vorstand:

1. Vorsitzender: Otto Callenberg
1. Schriftführerin: Joaline Callenberg
1. Kassierer: Manuela Callenberg

2. Vorsitzende: Kerstin Teske
2. Schriftführer: Andre Callenberg
2. Kassierer: Anja Hoffmann